

Gesetz
über den Verkehr mit Giften
— Giftgesetz —

vom 7. April 1977
(GBl. I Nr. 10 S. 103)

Der Schutz der Bürger vor Gefährdung und Schädigung durch Gifte ist eine wichtige Aufgabe des sozialistischen Staates. Der Verkehr mit Giften ist entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und den wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen so zu gestalten, daß die Bürger sowie die Tier- und Pflanzenwelt vor Giftwirkungen geschützt und die volkswirtschaftlichen Aufgaben erfüllt werden. Die Volkskammer beschließt daher das folgende Gesetz:

Grundsätze

§ 1

(1) Gifte im Sinne dieses Gesetzes sind chemische Stoffe (Elemente, Verbindungen, Gemische), die durch ihre toxische Wirkung im lebenden Organismus vorübergehend oder bleibend Gesundheitsschädigungen verursachen oder den Tod herbeiführen können. Radioaktive Stoffe sind nicht Gifte im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen legt Kriterien fest, nach denen chemische Stoffe zu prüfen und entsprechend dem Grad der Gefährlichkeit für das Leben und die Gesundheit der Menschen in hochgiftige Stoffe (Gifte der Abteilung 1) und giftige Stoffe (Gifte der Abteilung 2) einzustufen sind.

(3) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane sind dafür verantwortlich, daß die in ihrem Bereich hergestellten, gewonnenen oder für den Import vorgesehenen chemischen Stoffe nach den für Gifte geltenden Kriterien zwecks Einstufung geprüft werden.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen entscheidet über die Einstufung der Gifte.

(5) Der Minister für Gesundheitswesen wird bei der Einstufung von Giften durch einen Gutachterausschuß beraten. Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden durch den Minister für Gesundheitswesen auf Vorschlag der Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane berufen.

§ 3

(1) Der Verkehr mit Giften umfaßt die Herstellung, Gewinnung und Verarbeitung, die Lagerung, die Verwendung, den Erwerb, den Besitz, die Abgabe, den Transport und die Beseitigung von Giften sowie im Produktionsprozeß entstehenden Zwischenprodukten, die Gifte sind.

(2) Der Verkehr mit Arzneimitteln, diesen gleichgestellten Stoffen und Zubereitungen, mit Suchtmitteln und mit Gesundheitspflegemitteln richtet sich, auch wenn sie zugleich Gifte sind oder solche enthalten, nach den dafür geltenden Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften.

§ 3

(1) Der Verkehr mit Giften hat so zu erfolgen, daß dabei das Leben und die Gesundheit der Menschen und der Nutztiere sowie die Kultur- und Nutzpflanzen nicht gefährdet und volkswirtschaftliche und andere Schäden sowie eine Beeinträchtigung der Umwelt vermieden werden.

(2) Der Verkehr mit Giften ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Gifte sind nicht zu verwenden, wenn sie